

## ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Die Stadt Marbach am Neckar ist bemüht, ihre Webseiten in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für [www.schillerstadt-marbach.de](http://www.schillerstadt-marbach.de), [www.stadthalle-schillerhöhe.de](http://www.stadthalle-schillerhöhe.de), [www.stadtbuecherei-marbach.de](http://www.stadtbuecherei-marbach.de).

### 1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

- a) Diese mobile Anwendung ist nicht mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar. Die Unvereinbarkeiten sind nachstehend aufgeführt.

### 2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

- a) Unverhältnismäßige Belastung

*Wir befinden uns aktuell in der Erstellungsphase einer neuen Website und sehen daher davon ab, die alte Seite nochmals zu überarbeiten.*

### 3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 08.05.2024 erstellt.

Die Erklärung wurde zuletzt am 08.05.2024 überprüft.

### 4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Ansprechpartner ist unsere Webredaktion zu erreichen per Email an [webredaktion@schillerstadt-marbach.de](mailto:webredaktion@schillerstadt-marbach.de).

### 5. Schlichtungsverfahren

Wenn Sie der Meinung sind, dass diese [Webseite(n)] [mobile(n) Anwendung(en)] nicht barrierefrei zugänglich [ist] [sind], können Sie unsere in Ziffer 4 genannte Stelle oder Person darüber informieren.

Falls wir Ihnen nicht oder nicht zufriedenstellend innerhalb von vier Wochen ab Zugang Ihrer Anfrage antworten, können Sie sich an die Schlichtungsstelle des Landeszentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR) wenden. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Landeszentrum Barrierefreiheit  
Schlichtungsstelle  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 123 39375  
E-Mail: [schlichtung@barrierefreiheit.bwl.de](mailto:schlichtung@barrierefreiheit.bwl.de)  
Webseite: <https://barrierefreiheit-bw.de/>

Das Schlichtungsverfahren ist unentgeltlich.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.